

2387. Brücke. A. Mit Verfügung vom 25. März 1897 wurde der Plan und Kostenvoranschlag über den Bau einer dem Einsturze nahen Kanalbrücke an der Straße II. Klasse No. 20 Thalmühle-Ober-Ilinau unter Verweisung auf § 4 Abs. 2 der Verordnung vom 2. Dezember 1893 betreffend das Verfahren bei Klassifikation, Bau und Korrektion von Straßen II. Klasse dem Bezirksrat Pfäffikon zu Händen der Gemeinde Ilinau zugestellt.

B. Mit Zuschrift vom 9. April 1897 stellt der Gemeindra Ilinau das Gesuch, es möchte der Regierungsrat die betreffende Verfügung aufheben und den Bau dieser Kanalbrücke auf Staatskosten ausführen lassen.

Zur Begründung dieses Gesuches wird vom Gemeindrat im Wesentlichen angeführt:

Paragraph 67 des Straßengesetzes bestimme, daß die dem Staate durch das gegenwärtige Gesetz erwachsenden Verpflichtungen mit 1. Januar 1894 beginnen. Bei der Klassifikation sei die in Betracht kommende Straße aus der III. Klasse in die II. Klasse versetzt und als deren Mängel die mangelhafte Vermarkung und die Deffnung der Seitengraben bezeichnet worden. Diese Mängel seien sofort gehoben worden und damit die Straße in den Besitz des Staates übergegangen.

Seit dem Inkrafttreten des neuen Straßengesetzes seien nun mehr als 3 Jahre verflossen und sei Petent der Meinung, daß die während dieser Zeit sich ergebenden Schäden nicht mehr auf die Gemeinden zurückgeschaufelt und auf deren Kosten reparirt werden können, sondern daß dies Aufgabe und Pflicht des Staates sei.

C. Die Direktion der öffentlichen Arbeiten berichtet:

Bei den im Herbst 1893 vorgenommenen Untersuchungen der von den Gemeinden in eine höhere Klasse angemeldeten Straßen sind auch die Brücken untersucht und dabei nur diejenigen, deren Zustand zu Bedenken Anlaß gab, beanstandet worden.

Solche, deren Zustand noch etwelchermaßen genügte, wurden selbstverständlich noch belassen in der Voraussetzung, daß deren Neubau erst, wenn nötig, angeordnet werden könne, da wol die meisten Gemeinden in diesen Fällen gegen die Anordnung einer sofortigen Neubaute mit Recht Protest eingelegt hätten.

Die im Juni 1896 durch die Straßenaufsicht vorgenommene Untersuchung der betreffenden Kanalbrücke hat ergeben, daß eine Reparatur derselben ausgeschlossen und daher ein Neubau vorzunehmen ist.

Dieser Umbau gehört selbstverständlich nicht zum Unterhalt der Straße, welcher allerdings dem Staate obliegt, sondern ist ein Neubau bzw. eine Korrektur im Sinne von § 8 des Straßengesetzes und liegt als solcher der Gemeinde ob.

Solche Brückenbauten an Straßen II. Klasse wurden vom Regierungsrat seit Inkrafttreten des neuen Straßengesetzes immer als Neubauten im Sinne von § 8 des Straßengesetzes behandelt und es haben bereits verschiedene Gemeinden z. B. Ellikon, Hinweil, Bauma, Korbas, Kloten, Rüti, Wyla, Altikon an Stelle von baufälligen Brücken neue auf ihre Kosten erstellt, darunter Objekte in einem Kostenbetrage von über 10,000 Fr. und haben daran nur den gesetzlichen Staatsbeitrag erhalten.

Selbstverständlich kann die Gemeinde Illnau nicht besser gehalten werden als andere noch viel schwerer belastete Gemeinden. Wäre das Verhältnis noch das gleiche wie unter dem alten Straßengesetz, so wäre der Bau und Unterhalt der Straße, vorausgesetzt, daß dieselbe auch eine solche II. Klasse wäre, Sache der Gemeinde und zwar der Unterhalt mit Ausnahme der Straßenwärterbesoldung gänzlich, während der Staat an Neubauten und Korrekturen Beiträge leisten würde. Im vorliegenden Falle hätte also die Gemeinde die Brücke umzubauen und würde daran einen Staatsbeitrag erhalten, sofern der Umbau als Neubau betrachtet würde; sofern aber der Umbau zum Unterhalt gehören würde, erhielte die Gemeinde keinen Beitrag. Daß der Gemeinderat Illnau in diesem Falle die Behauptung auch aufstellen würde, der Umbau gehöre zum Unterhalt, sei somit ausschließlich Sache der Gemeinde, ist denn doch sehr zu bezweifeln.

In der Tat sind denn auch unter dem alten Straßengesetz eine große Zahl von Brücken an Straßen II. Klasse umgebaut worden und es hat der Staat alle als Neubauten behandelt und daran die gesetzlichen Beiträge geleistet, ohne daß je eine Gemeinde dagegen protestirt und behauptet hätte, der Umbau gehöre zum Unterhalt, der Staat habe somit keinen Beitrag zu leisten.

Nach Einsicht eines Antrages der Direktion der öffentlichen Arbeiten

beschließt der Regierungsrat:

I. Der Rekurs des Gemeinderates Illnau wird als unbegründet abgewiesen.

II. Plan und Voranschlag für die Brückenbaute werden neuerdings dem Bezirksrat Pfäffikon zu Handen der Gemeinde Illnau zugestellt mit der Einladung, der letzteren Frist anzusetzen für die Beschlußfassung betreffend die Baute.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Illnau, den Bezirksrat Pfäffikon und an die Direktion der öffentlichen Arbeiten.